

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Band: 1 (1946)
Heft: 1

Artikel: Probleme des neuen Agrarrechtes
Autor: Müller, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-890854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besehen ab, weil Bauernarbeit eben immer mit dem gesamten Leben zu tun hat.

Das mag mit ein Grund sein, warum *Gesamtunterricht*, der keine strenge Fächerung einhält, auch die älteren Schüler mehr zu fesseln vermag als zusammenhangloses Aufbeugen von Stoff nach Lexikonmanier. Der Geist sucht nach dem Sinn, nicht nach der Masse.

Jeder wirklich fruchtbaren Arbeit Anfang und Ende ist etwas Unsichtbares, eine große *Idee*. Wer aber sollte mehr dem vom Stoff unabhängigen ewig Gültigen verhaftet sein als gerade der Bauer? Wie oft schreitet er allein unter dem gestirnten Himmel, wenn Dunkelheit alles irdisch Kleine verhüllt. Hält der Landmann Auge und Ohr offen, was kann ihm die stumme Kreatur erzählen, wie kann ihm Blume und Baum Gleichnis sein. Er kennt der ernstesten Lebensstunden genug, da er verspürte: «Es git no Sache änedra.» Er spricht wenig davon. Aber Ehrfurcht ist daheim im Bauernhaus von guter, alter Art. Ehrfurcht vor höchsten Dingen kennt auch das Bauernkind, wenn es sorgsam dazu hingeführt wird. Es hütet sich wohl vor vermessenem Spotten. Sie können einem ans Herz wachsen, die knorrigen, handfesten Bauernbuben und -mädchen, denen noch mit Wenigem und anspruchslos Einfachem eine Freude bereitet werden kann. Die schönste Erfahrung aber mag der Lehrer wie ein Geschenk hinnehmen: zu sehen, wie junge Menschen vor göttlichen Spuren in menschlichen Lebenswegen stille werden und zögernd versuchen, ihr Wünschen und Wollen dem allgültigen Gesetz vertrauend einzuordnen. Fritz Bohnenblust

Probleme des neuen **Agrarrechtes**

B E A T M Ü L L E R

I.

Die vergangene Kriegszeit hat erneut die außerordentliche Bedeutung der Landwirtschaft für unsere Volkswirtschaft und darüber hinaus für die Existenz des ganzen Landes gezeigt. Mit einem Schlage wurde klar, daß ohne starke und leistungsfähige

Inlandwirtschaft sogar die militärischen Vorkehren fraglich werden.

Die Erfahrung von 6 Kriegsjahren hat dazu gelehrt, daß eine gesteigerte landwirtschaftliche Produktion nicht in Wochen oder Monaten aus dem Boden gestampft werden kann, sondern einer erheblichen Anlaufzeit bedarf. Viele Bauern waren gezwungen, um ihrer Anbaupflicht genügen zu können, erhebliche Mittel für die Anschaffung von Maschinen und Saatgut usw. aufzuwenden. In verschiedenen Teilen unseres Landes mußten die Grundlagen erfolgreichen Ackerbaues erst erlernt werden. Gestützt auf die in der Kriegszeit gemachten Erfahrungen fordern heute sogar die Gegner einer neuen agrarrechtlichen Ordnung, daß 300 000 ha Ackerland in den kommenden Jahren unter dem Pfluge behalten werden sollen. Der Einsatz der Atombombe wird an den diese Forderung begründenden Voraussetzungen nichts zu ändern vermögen, auch wenn im Blick auf die verheerende Wirkung dieser neuesten Waffe zu hoffen ist, daß uns künftige blutige Auseinandersetzungen erspart bleiben. Der Verlauf internationaler Konferenzen hat deutlich genug die Relativität des «Ewigen Weltfriedens» gezeigt. Die zu erwartenden sinkenden Preise werden den Bauern überdies zwingen, von sich aus den Umfang der kriegsbedingten Anbaufläche aufrecht zu erhalten, um ein annähernd ausreichendes Einkommen zu erzielen.

Hochkonjunktur-Zeiten lassen jedoch nur selten Gedanken an die Sicherungen für kommende Krisenzeiten aufkommen. Erst steigende Not wird die Landwirtschaft zwingen, die Forderung ihrer wirksamen Sicherung fester und bestimmter zu stellen. Auch wenn in vorliegender Arbeit die rechtlichen Belange in erster Linie behandelt werden sollen, ist doch zu bedenken, daß eine rechtliche Ordnung, die nicht auf der genauen Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge aufgebaut ist, entweder wirkungslos bleibt, oder verderbliche Wirkungen im Gefolge hat. Die Rechtsordnung ihrerseits kann auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmenden Einfluß gewinnen.

Aus dieser Erkenntnis sollen nachfolgend in der, durch den zur Verfügung stehenden Raum bedingten Kürze die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundprobleme des modernen Agrarrechtes erörtert werden.

II.

Um Mißverständnissen zu begegnen, ist eine klare Abgrenzung der Begriffe notwendig. Vor allem ist festzustellen, was unter den Ausdrücken *Landwirtschaft*, *landwirtschaftlich*, *Landwirt* und *Bauer* zu verstehen ist.

Diese Ausdrücke stehen in engem Zusammenhang mit der Urproduktion, d. h. mit der Gewinnung von Gütern aus der natürlichen Beschaffenheit des Bodens.

Landwirtschaftlich ist alle Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, in bestimmter Betriebsform aus der natürlichen Beschaffenheit des Bodens durch deren Erhaltung und Förderung wiederkehrende Erträgnisse natürlicher Art zu gewinnen.

Im Gegensatz dazu begnügt sich der Bergbau, der ebenfalls zur Urproduktion gezählt wird, mit der einmaligen Ausbeute der natürlichen Beschaffenheit des Bodens.

Landwirtschaft ist deshalb derjenige Teil der Volkswirtschaft, der die oben beschriebene landwirtschaftliche Tätigkeit umfaßt.

Der *Landwirt* übt diese Tätigkeit aus.

Andererseits sind mit dem Begriffe des *Bauern*, der in seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung mit demjenigen des Landwirts identisch ist, jene ethischen Werte des mit dem schöpferischen Walten der Natur verbundenen Menschen eng verknüpft.

Die Abgrenzung der Begriffe ist dann mit Schwierigkeiten verbunden, wenn es sich um verwandte Betriebsarten handelt, wie Gärtnerei, Forstwirtschaft usw. Ohne auf Einzelheiten einzutreten, sei hier festgehalten, daß die örtlichen Verhältnisse der Bodenbearbeitung, dazu die objektiv erkennbare Absicht des Eigentümers als wesentliche Erkenntnismittel in Betracht zu ziehen sind. Das Bundesgericht stellte in einem nicht veröffentlichten Entscheid in Sachen MB. ca BC. vom 8. Dezember 1941 über den Begriff des *landwirtschaftlichen Grundstückes* fest:

«Ein landwirtschaftliches Grundstück ist nach dem Sprachgebrauch jedes, das dazu dient, Erzeugnisse der Landwirtschaft hervorzubringen und in der Weise, wie es der Landwirt tut, benützt wird.»

Ueber die endgültige Begriffsbestimmung der Landwirtschaft ist man sich demnach noch durchaus nicht im klaren.

Da der nachfolgend zu untersuchende Begriff des Agrarrechtes noch jüngeren Datums ist und zudem als Gegenstand des politischen Kampfes mit verwandten Begriffen in einen Tiegel geworfen wird, herrscht hier große begriffliche Verwirrung.

In Anlehnung an die Ausführungen Herrn Prof. Jennis am Schweiz. Juristentag 1945 in Baden wird der Begriff des Agrarrechtes aufgefaßt als der Inbegriff der Rechtsnormen, welche die formelle und materielle Ordnung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Beziehungen enthalten.

Nachfolgend seien davon die Normen der Landwirtschaftspflege als Teil der Verwaltungsaufgabe des Staates, d. h. die Ordnung der Viehzucht, der landwirtschaftlichen Schulen usw. ausgenommen. Es erhebt sich nun die Frage, ob die Verwirklichung des Agrarrechtes in der Form einer die bestehende Rechtsordnung nicht berücksichtigenden Sonderregelung erfolgen oder ob sich die Neuordnung auf bloße Zusätze zum geltenden Zivilrecht beschränken soll.

Die Erfahrung der vergangenen Kriegsjahre hat gelehrt, daß ohne eine umfassende Regelung der agrarrechtlichen Verhältnisse eine dauernde Gesundung der Landwirtschaft nicht möglich ist. Erschüttert durch Krisen und mühsam mit Subventionen am Leben erhalten, wird die Landwirtschaft die ihr zufallenden Aufgaben für Land und Volk nicht erfüllen können.

Die Rechtsgeschichte lehrt, daß mit dem Wandel der wirtschaftlichen und politischen Erkenntnisse auch die Rechtsordnung in steter Entwicklung begriffen ist. Bei aller Würdigung und Achtung bewährter Grundsätze bedeutet auch hier Stillstand Rückschritt. Es wird sich deshalb darum handeln, so weit als möglich innerhalb der bestehenden Rechtsordnung die Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen *de lege ferenda* zu schaffen, darüber hinaus aber die neuen Erkenntnisse nach dem Vorbild bewährter Rechtssetzungsgrundsätze gesetzgeberisch zu verwirklichen.

Ausnahmebestimmungen für Handel und Landwirtschaft sind bereits zum Allgemeingut geworden. Mit der Verwirkli-

chung neuer Wirtschaftsartikel kommen sogar in unsere Verfassung grundlegend neue Gedanken.

Wenn man deshalb davon überzeugt ist, daß die Landwirtschaft für das Land eine staatspolitisch nicht wegzudenkende Aufgabe zu erfüllen hat, ist es Pflicht des Gesetzgebers, durch eine entsprechende Ordnung der Dinge dafür zu sorgen, daß sie diese Aufgabe erfüllen kann.

III.

Der Staat hat unter verschiedenen Malen und mit verschiedenen Mitteln versucht ordnend und helfend in die landwirtschaftlichen Verhältnisse einzugreifen.

Bis zum Jahre 1928 befaßte er sich gesetzgeberisch nur mit der Landwirtschaftspflege, indem er das grundlegende Gesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund zu verschiedenen Malen abänderte und ausbaute.

Mit zunehmender Krise sah sich der Bund nach dem ersten Weltkrieg veranlaßt, der notleidenden Landwirtschaft mit den durch die Bundesbeschlüsse vom 28. September 1928, 30. September 1932 und 28. März 1934 bewilligten finanziellen Mitteln beizuspringen. Bald zeigte sich jedoch, daß diese Hilfen nicht ausreichten. Trotz des Aufwandes beträchtlicher öffentlicher Mittel nahm die Zahl der Hilfesuchenden immer zu, wobei besonders bemerkt wurde, daß die bereits Unterstützten nach kurzer Zeit von neuem der staatlichen Hilfe bedurften. Mit der Beseitigung schlimmster Krisenschäden war nicht mehr geholfen, man mußte das Uebel an der Wurzel erfassen. An die 20 000 landwirtschaftliche Betriebe standen vor der Zwangsverwertung. Um dieser Not zu steuern, wurde der Bundesbeschluß vom 13. April 1933 über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern und zum Schutze der Pächter erlassen. Am 28. September 1934 neugefaßt wurde er seither mehrere Male verlängert, bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung der landwirtschaftlichen Heimwesen.

Diese gesetzlichen Maßnahmen wurden immer wieder nur als vorläufige bezeichnet. Die Ursachen der Krise und Not wurden auch jetzt noch nicht erkannt. Noch herrschte der Glaube, daß es sich um vorübergehende wirtschaftliche Störungen

handle, vor allem verursacht durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes, die sich mit der Zeit wieder zurückbilden würden. Trotzdem entschloß man sich, nun auch rechtliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, da sich die finanziellen Aktionen als zu wenig wirksam erwiesen hatten, und überdies nur dem halfen, der über eine ansehnliche Produktion verfügte und damit ohnehin eher im Stande war, sich selbst zu helfen. Dort wo aber geholfen werden mußte reichte die Hilfe nicht hin. Durch Eingriffe in das Vollstreckungsrecht suchte man der herrschenden Mißstände Herr zu werden. Die zahlreichen Sanierungen sind den Betroffenen, den Beteiligten und den Außenstehenden noch in schlimmer Erinnerung. Der oft außerordentlich harte Eingriff in die Gläubigerrechte vermochte in vielen Fällen nur eine vorübergehende Linderung der Not zu erreichen, während die betroffenen Gläubiger selbst nach durchgeführtem Verfahren die gleiche Hilfe wie ihre Schuldner in Anspruch nehmen mußten. Dazu kam die Herabminderung des Schuldners im öffentlichen Ansehen, obschon eine der Voraussetzungen zur Hilfe die Würdigkeit des Schuldners und die Unverschuldetheit seiner Notlage waren. Die analoge Anwendung des gewöhnlichen Vollstreckungsverfahrens, sowie die fast gleichartige Behandlung der Fälle waren die Ursache dieser bedauerlichen Nebenwirkung, die es dem Schuldner oft fast unmöglich machte, sich wieder zu rehabilitieren. Und dies alles — das sei wohl gemerkt — trotzdem seine Notlage nicht aus eigener Schuld entstanden sein durfte.

Als auch hier der Ansturm der Hilfesuchenden zu groß wurde, entschloß sich der Bund auf das immerwährende Drängen einzelner einsichtiger Leiter bäuerlicher Organisationen eine umfassende Ordnung der Entschuldung vorzunehmen. Diese Regelung fand im Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ihre konkrete Gestalt. Auch hier konnte man sich noch nicht zu einer generellen Lösung entschließen, sondern baute das Sanierungsgesetz auf Grund der gemachten Erfahrungen mehr oder weniger geschickt aus. Dieses Gesetz soll nach den neuesten Berichten auf 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt werden. Die «Erfolge» werden kaum viel von denen des Sanierungsgesetzes abweichen. Auch hier wird das Uebel nicht an der Wurzel gefaßt. Es werden nur seine schlimmsten Folgen gelindert.

Inzwischen hat der Krieg die Lage der Landwirtschaft gebessert. Statt Verlusten, traten erstmals Ueberschüsse ein. Allerdings ist hier beizufügen, nur für den, der die bessere Preislage zu nutzen wußte, indem er durch Einsatz entsprechender Mittel erhöhte Quantitäten verkaufen konnte und so den möglichen Gewinn zu realisieren vermochte. Der kleine Produzent, dessen Lebenshaltungskosten fast im gleichen Maße stiegen wie seine Produktpreise, war auch jetzt nicht in der Lage seine wirtschaftliche Lage grundlegend zu bessern. Erleichternd wirkte für ihn fast nur die Senkung des Zinsfußes.

Mit Kriegsausbruch wurde die Landwirtschaft zum lebenserhaltenden Faktor unseres Landes, der mit allen Mitteln gefördert und leistungsfähig gemacht werden mußte. Jetzt folgten sich Schlag auf Schlag auf dem Vollmachtenwege, von der Öffentlichkeit kaum angefochtene Maßnahmen, die ehemals als direkt ins Verderben führend bezeichnet wurden. Am 19. Januar 1940 erließ der Bundesrat einen Bundesratsbeschluß über Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter. Es folgten Verfügungen über Pachtzinse und Weidegelder, über die Ausdehnung des Ackerbaues und den Arbeitseinsatz. Was noch vor kurzem unmöglich erschien, wurde Wirklichkeit — allerdings reichlich improvisierte Wirklichkeit. Bald traten denn auch die Mängel der Improvisation ein.

Andererseits blieb die Wirkung dieser Maßnahmen trotzdem so nachhaltig, daß Bundespräsident von Steiger anfangs November 1945 in öffentlicher Rede feststellte: «... daß das ganze Entschuldungsgesetz zirka 20 000 Bauernbetrieben Hilfe bringen soll, während die künftige Agrargesetzgebung dafür zu sorgen hat, daß die übrigen 90 Prozent bei vernünftiger Bewirtschaftung nicht der Gefahr der Verschuldung ausgesetzt sind. ...»

Ueber die Gestaltung der zukünftigen Agrargesetzgebung gehen die Meinungen heute noch stark auseinander. Man ist noch nicht über die Beratung von Expertenberichten und vorläufigen Entwürfen hinausgekommen. Wichtig ist jedenfalls, daß überhaupt die Einsicht Platz zu greifen scheint, daß mit der bisherigen Ordnung die Wurzel des Uebels noch nicht erfaßt wurde und daß erst eine einheitliche Neugestaltung des Agrarrechtes hier wirklich Heilung bringen kann.

Welche Grundprobleme dabei der Lösung harren sei nachfolgend kurz zusammengefaßt.

IV.

Kein modernes Agrarrecht wird wirkliche Besserung der bäuerlichen Existenz bringen können, wenn nicht die Frage des Bodeneigentums grundlegend neu geregelt wird.

Der landwirtschaftlich genutzte Boden hat in der Schweiz die Eigenschaft immer knapper zu werden, ohne daß eine Möglichkeit der wesentlichen Vermehrung bestehen würde. Da die Nachfrage infolge der Bevölkerungszunahme und des dem Boden innewohnenden vorteilhaften Anlagewertes in stetem Steigen begriffen ist, erfuhren die Bodenpreise eine ungeahnte Steigerung, der ob kurz oder lang eine neue Steigerung der Verschuldung folgen mußte.

Um jedoch den Boden in erster Linie demjenigen zu erhalten, für den er Grundlage der Existenz seiner Familie bedeutet und der damit der beste Garant für seine rationelle und kontinuierliche Bebauung ist, muß der Grundsatz, daß landwirtschaftlich genutzter Boden dem gehören soll der ihn mit seiner Hände Arbeit bebaut, verwirklicht werden.

Vor dem Kriege ging der Kampf um die Anerkennung des Grundsatzes. Heute wird um die Ausnahmen gestritten. Als Hauptargument zur Begründung der Undurchführbarkeit dieses Grundsatzes wird ins Feld geführt, daß seine Verwirklichung die Pacht ausschließe.

Es ist richtig, daß die Pacht als Aufstiegsmöglichkeit landwirtschaftlicher Dienstboten zu freien Bauern mit allen Mitteln erhalten werden muß. Der oben angeführte Grundsatz schließt die Pacht jedoch nicht aus. Es ist mit ihm durchaus vereinbar, daß derjenige, der das Gut eine bestimmte Zeit bewirtschaftet hat, dieses später einem Pächter überträgt. Darüber hinaus werden auf dem Erbwege viele Güter an Erben fallen, die ihren Boden nicht selbst bearbeiten können und ihn deshalb verpachten werden.

Wichtig ist, daß bei der kaufweisen Uebernahme landwirtschaftlich genutzten Bodens der arbeitsinteressierte Bauer vor dem kapitalinteressierten Spekulanten den Vorzug behält. Dieser Grundsatz ist im übrigen bereits im Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1940 im Prinzip anerkannt. Bis heute wird auch von

den Gegnern des Grundsatzes keine nachteilige Wirkung seiner Anwendung erwähnt. Im Gegenteil geben gerade die unrühmlichen Ausnahmen aus der im Beschlusse enthaltenen Lücke der Konkurssteigerung immer wieder zu berechtigter öffentlicher Kritik Anlaß.

V.

Ein weiterer wichtiger Punkt der modernen Agrargesetzgebung ist die **P r e i s g r e n z e**. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die heutige Regelung viele Mängel aufweist. Die absolute Behebung dieser Mängel würde durch eine **s t a a t l i c h e T r e u h a n d g e s e l l s c h a f t** beim Kauf und Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke erreicht, indem der Bauer sein Gut dem Staate verkaufen müßte und der Staat als Treuhänder dieses unter Berücksichtigung der Wünsche des Verkäufers, der tatsächlichen Verhältnisse und Umstände sowie der beruflichen Eignung des Käufers an einen der Käufer zum festgesetzten Preise verkaufen würde.

Wenn man auch nicht so weit gehen will und kann, ist durch eine Verstärkung der Wirksamkeit der Kontrolle bei Kaufabschluß eine vermehrte Ehrlichkeit zu erreichen. Dazu würde eine schärfere Erfassung der «Schwarzzahler» sicher Fortschritte erzielen lassen. Auf jeden Fall geht es nicht an, aus der Uebertretung des Gesetzes auf dessen Untauglichkeit schließen zu wollen. Würde diese Ansicht stimmen, wäre das Strafgesetzbuch, das dauernd übertreten wird, ebenfalls ein untaugliches Gesetz. Steuer-, Erbschafts-, Familienangelegenheiten werden immer wieder zum Anlaß werden, die Umgehungen ans Tageslicht zu bringen.

VI.

D i e E n t s c h u l d u n g u n d d i e B e l a s t u n g s g r e n z e bilden weitere wichtige Eckpunkte einer neuen Agrarrechtsordnung. Die Regelung, wie sie das Entschuldungsgesetz vom 12. Dezember 1940 vorsieht, ist in ihren Grundzügen dem bekannten Sanierungsverfahren nachgebildet. Es findet nicht eine generelle, sondern eine individuelle Entschuldung statt. Die Hilfe wird erst dann gewährt, wenn der Schuldner schuldlos außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Es ist durchaus zu begrüßen, daß dem verantwortungslosen und untüchtigen Schuldner nicht mit öffentlichen Mitteln

die Folgen seiner gemachten Fehler behoben werden. Andererseits stempelt das Verfahren — wie bereits erwähnt — den Betroffenen zum wirtschaftlich Minderwertigen, obschon die Schuldlosigkeit Voraussetzung der Hilfe ist. Ihn trifft die gleiche moralische Verachtung wie diejenigen, die aus eigener Schuld Gläubiger zu Verlust kommen lassen und staatliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen.

Diese allgemeinen Folgen lassen die getroffenen Maßnahmen zum vorneherein nur bedingt wirksam werden. Die skrupellosen Schuldner werden sich rasch der öffentlichen Mittel zu versichern wissen, während ein anständiger Schuldner jahrelang den Betrieb unwirtschaftlich dahinsiechen läßt, bevor er sich zum «Gang nach Canossa» entschließt. Volkswirtschaftlich gesehen sind die aufgewendeten Steuergelder sehr unzuweckmäßig verwendet, indem nicht die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft im allgemeinen gehoben wird, sondern einzelne Betriebe vor völliger Vernichtung bewahrt werden.

Erst eine generelle Entschuldung unter vollem und ganzem Einsatz der schuldnerischen und landwirtschaftseigenen Mittel würde eine wirkliche Gesundung herbeiführen.

Im einzelnen fußt das Entschuldungsgesetz auf dem Prinzip, daß die über den Ertragswert hinausgehenden Verpflichtungen mit einem in der Höhe abnehmenden Prozentsatze vom Staate übernommen werden, wobei der Gläubiger mit einem der voraussichtlichen Deckung entsprechenden Betrag festverzinslicher Abfindungsscheine befriedigt wird. Schuldner und Staat leisten Zinsen und Amortisation gemeinsam an den Gläubiger. Der Gläubiger hat sich nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Staat zu halten. Die ganze Entschuldung nützt jedoch wenig, wenn nicht durch eine Belastungsgrenze eine hypothekarische Neuverschuldung verunmöglicht wird. Dagegen wird eingewendet, daß durch Personalkredite die Wirksamkeit der Belastungsgrenze leicht verhindert werden könne. Weiter werde finanziell schwachen, aber doch willigen jungen Bauern die Uebernahme eines Heimwesens verunmöglicht. Dies sind zu überwindende Einwände. Bürgen werden sich ja doch ohnehin nur schwerlich finden lassen, die eine Schuld weit über den voraussichtlichen Verkaufserlös des Heimwesens verbürgen werden. Andererseits sind wir der Meinung, daß jungen Bauern in Zukunft in Form von Bürgschaftsgenossenschaften und ande-

ren Kollektivkrediten die Möglichkeit ausreichender Kapitalbeschaffung zu bieten sei. In den beiden Kantonen Obwalden und Appenzell I. R. hat sich die Belastungsgrenze bis heute gut bewährt.

VII.

Alle die angeführten Maßnahmen erhalten jedoch erst ihren vollen Wert, wenn noch andere gleichzeitig zu ihrer Sicherung getroffen werden. Hier sind vor allem die erbrechtlichen Bestimmungen zu erwähnen, die bereits im ZGB. eine spezielle Behandlung erfahren haben. Im Entschuldungsgesetz wird das «sollen» des Art. 620 ZGB. durch ein viel positiveres «ist» ersetzt.

Gänzliche Abhilfe wird jedoch erst diejenige Regelung schaffen können, die bestimmt, daß wenn sich ein landwirtschaftliches Heimwesen in einer Erbschaft befindet und jemand aus der Verwandtschaft gegen Erstattung des Ertragswertes bereit ist es als Selbstbebauer zu übernehmen — seine Eignung vorausgesetzt —, das Heimwesen diesem übertragen werden muß.

Im weitern sind die Zerstückelungsverbote und die Bestimmungen betreffend einheitlicher Uebertragung landwirtschaftlicher Heimwesen noch konsequenter anzuwenden, denn nur diejenigen landwirtschaftlichen Heimwesen, die Grundlage einer Familienexistenz bilden, erfüllen ihren eigentlichen Zweck.

In diesem Zusammenhange ist auch auf die Anwendung der Sperrfrist bei Uebertragung von landwirtschaftlichen Heimwesen hinzuweisen, die bereits gute Früchte gezeitigt hat.

VIII.

Abschließend ist zu bemerken, daß es gilt, die bereits im Zivilgesetzbuche vorhandenen Ansätze auf Grund der neuen wirtschaftlichen Erkenntnisse und der in der Kriegszeit gewonnenen Einsichten im Sinne der angeführten Grundsätze auszubauen.

Eine bloß teilweise Inkraftsetzung agrarrechtlicher Bestimmungen würde jedoch dazu führen, an sich gute und im Rahmen einer Gesamtlösung wirksame Maßnahmen als ungeeignet erscheinen zu lassen. Eine den landwirtschaftlichen Fragen gegenüber verständnislose Politik wird daraus nur zu leicht den Schluß ziehen können, daß sich die von der Landwirtschaft selbst geforderten Maßnahmen als ungeeignet erwiesen hätten und deshalb beseitigt werden müßten.

Im ganzen gesehen geht es darum, ob auf Grund der Einsicht, daß die Landwirtschaft ein für die Existenz unseres Landes bestimmender Teil der Wirtschaft und unseres Volkes ist, der Staat diejenigen Maßnahmen ergreift, die ihrer Erhaltung und ihrer gedeihlichen Fortentwicklung notwendig sind.

Von hier aus ist unser Einsatz zu verstehen, den Grundsätzen einer modernen Agrarrechtsordnung zum Durchbruch zu verhelfen.

Bergbauern

«Bruder, gib mir Brot» war früher oft das Thema zu Vorträgen und Zusammenkünften oder «leben und leben lassen». Ich habe mir diese Worte ins Herz geschrieben und sie mir zum Leitgedanken des Lebens gemacht.

Heute aber möchte ich ein neues Wort prägen. Es ist der Ruf aus gehetztem Bergbauernherzen: «Bruder, gib mir Zeit! Du, der da müßig herumlungerst, gib mit deine verschwendete und verschleuderte Zeit! Alle ihr, die ihr mich bedrängt und jagt, gebt mir Zeit! Arbeit will ich leisten. Aber gebt mir Zeit, daß ich sie recht verrichten kann. Gebt mir Zeit, daß mein Tagewerk nicht ein einziges Jagen und Hasten ist.» So lese ich aus vielen umdüsterten Augen. Aber ich lese noch weiter: «Wie schön wäre meine Arbeit, wenn ich dazu die wirklich nötige Zeit hätte. Keine Last wäre mir zu schwer, kein Weg zu weit, wenn, ja, wenn ... Aber hinter jeder Arbeit steht ein Treiber: der Zins. Zuerst kommt immer der Zins; die Familiensorgen sind nur zweitrangig. Und ist ein Jahreszins gemacht, fängt die Jagerei von vorne an. Zeit, du kostbares Gut, du bist so rar in der Bergbauernhütte, so rar wie die Batzen. Ich habe keine Zeit für meine Kinder, nicht einmal mehr Zeit für den Sonntag. Bruder, gib mir Zeit, daß ich nicht verzweifle, daß ich mich doch endlich über den Alltag erheben kann, ins wirkliche Leben, zur Freiheit!»

Weiter höre ich sagen: «Mein Ziel war, einmal eine glückliche Familie um mich zu haben, auf einem Flecklein Erde, das